2. Änderung des Bebauungsplanes Nl 10 (violetter Eindruck)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Dez. 78 aufgestellt worden.

Münster, den 09.01.1979

Ratsherr Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 29.12.1978 bis 29.01.1979 offengelegen.

Münster, den 30.01.1979

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 2. Änderung ist gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 30.05.1979 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 19.06.1979

Ratsherr Schriftführer

Diese 2. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 20.7.1979 (Az.: 35.2.1 - 5201 - genehmigt worden.

Münster, den 20.7.1979

Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 20 vom 03. August 1979 bekanntgemacht worden.

Münster, den 08. August 1979

Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing. (grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 30.05. 1979 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 19.06.1979

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Flur 26

Flur 25

Flur 27

Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen gemäß § 9 BBauG

1.1 Gemäß § 1 (5) BauN VO sind im MD-Gebiet die unter § 5 (2) Ziff. 2 u. 4 BauN VO aufgeführten Nutzungen nicht zulässig.

1.2 Gemäß § 1 (4) BauN VO wird das GE-Gebiet wie folgt gegliedert:
Für die vorhandenen Betriebe gilt nur der Bestandsschutz. Aufgrund des § 31 (1) BBauG können ausnahmsweise Erweiterungen auf den Flurstücken 69, 97 und 165 für die beiden ansässigen Betriebe zugelassen werden, wenn mit den Erweiterungen keine Verschlechterung der Immissionssituation eintritt.

1.3 Das im Plan gekennzeichnete Pflanzgebot gemäß § 9 (1) 25 a BBauG beinhaltet auch ein Erhaltungsgebot gemäß § 9 (1) 25 b BBauG für den vorhandenen Baumbestand.

1.4 Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf zu den Verkehrsflächen hin nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone liegen.

2. Festsetzungen gemäß § 103 BauO NW (Gestaltungssatzung)

2.1 Mindestens 2/3 der Außenwandflächen aller Baukörper sind mit Vormauersteinen zu verblenden.

2.2 Drempel sind nur bei eingeschossigen Gebäuden und nur bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

2.3 Im gesamten Plangebiet wird die Dachneigung mit 30° bis 35° festgesetzt.

Diese Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Münster am 30.05. 1979 beschlossen worden.

Münster, den 19.06.1979

Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung ist gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 20.7.79 1979 (Az.: 35.2.1 - 5201) genehmigt worden.

Münster, den 20.7.1979

Der Regierungspräsident
I. A.

~~TEXTLICHE FESTSETZUNGEN~~

~~Die Fußbodenoberkante Erdgeschoß darf zu den Verkehrsflächen hin nicht höher als 0,50m über Straßenkrone liegen. Drempel werden bis zu einer Höhe von 0,50m zugelassen, bei Häusern mit einem Vollgeschoß.~~
~~Mindestens 2/3 der Außenwandflächen aller Baukörper sind mit Vormauersteinen zu verblenden.~~

~~Als Abgrenzung der Vorgärten zu den Verkehrsflächen sind nur Kantensteine zulässig.~~

~~Die Hausgärten können mit Hecken bis zu 2,00m Höhe eingefaßt werden. Einfriedigungen wie Jägerzäune, Maschendrähte, Eisengitter sind nicht zulässig.~~

~~Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen oder mit Ziersträuchern zu bepflanzen.~~

Änderungen aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Planungsverbandes vom 26.10.1973

Amtsverwaltung Roxel
Der Amtsdirektor
J.A. Dette

Geändert durch die 2. Änderung (Beiblatt)

Geändert durch Beb. Plan Nl 10 in der Fassung der 1. Änderung vom 11.12.1974 (Abl. Kr. Msfr. Nr. 36) siehe Nebenzeichnung

Fläche für die Landwirtschaft

FLÄCHE FÜR FORSTWIRTSCHAFT

Hanseller Straße

Plantstaken

Hohehausch

Fürstl.

von Gravens

nach Münster

Bhf Nienberge

Schienenweg DB

L 529

Hägerstraße

Gerbersteinstraße

10 KV Freileitung

von Altenberge

nach Nienberge

Bebauungsplan Nienberge „Häger"

10/

Gemarkung Nienberge
Flur 25,26,27
Maßstab 1:1000

BESTANDSANGABEN

- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- vorh. Bebauung
- 10 KV Freileitung bzw. Wasserleitung NW 150/100

NACHR. ÜBERNAHMEN (unverbindl.)

- Geplante Eigentumsgrenze
- Geplante Bebauung
- Abgrenzungslinie des im Beiblatt Nr.1 dargestellten Teiles der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nl 10

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GE_E Gewerbegebiet mit Einschränkung gem. § 8(4) der BauNVO, ~~die~~ Betriebe mit Lärm-, Geruch-, und Staubentwicklung, ~~sind~~ nicht zulässig.
- Kindergarten
- Nutzungsartengrenze
- -o- Offene Bauweise
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- (0,8) Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- Baugrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

VERKEHRSFLÄCHEN

- V Verkehrsgrün
- Straßenverkehrsflächen
- private Verkehrsflächen, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Flächen für Bahnanlagen
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (privat)
- (E) Leitungsrecht zugunsten des Erschließungsträgers

GRÜNFLÄCHEN

- öffentliche Grünflächen
- Kinderspielplatz
- Tennisplatz o. ä. (privat)
- Sichtdreieck-Aufwuchs nicht höher als 0,70m
- Pflanzgebot für Bäume und Sträucher gem. § 9 (15) BBauG
- private Grünflächen

WEITERE NUTZUNGSARTEN

- Umformstation
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
- GA Garagen
- Fläche für Forstwirtschaft
- Fläche für Gemeinbedarf

GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG

- Firstrichtung (zwingend)
- 30°-35° Dachneigung (zwingend)

Ermächtigungsgrundlagen sind:
§ 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11.8.1969 (GV.NW.S. 659 die § 1, 2, 8-10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) in Verbindung mit § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29.11.1960 (GV.NW.S. 433) die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968 (BGBl. I. S. 1233) der § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Richtigkeit der vermessungstechnischen Grundlage und die geometrische Durchführarbeit der Planung werden hiermit bescheinigt.

Münster, den 19.5.1973

Weseler Straße 38 Sperling
Tel. 54577 Öb.V.I.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs

Roxel, den 18. September 1973

Gemeinde Nienberge
Der Gemeindedirektor
stellv. Amtsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) auf Grund des Beschlusses des Planungsverbandes der Gemeinden Albachten, Bösensell, Nienberge, Roxel vom 21.3.1973 aufgestellt worden.
03.04.1973
Roxel, den 18. September 1973

Vorsitzender Verbandsversammlung Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) auf Grund des Beschlusses des Planungsverbandes vom 26.04.1973 in der Zeit vom 22.04.1973 bis 22.10.1973 öffentlich ausgelegen.
Roxel, den 03. Januar 1974

Gemeinde Nienberge
Der Gemeindedirektor
stellv. Amtsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) durch Beschluß des Planungsverbandes vom 26.10.1973 als Satzung beschlossen worden.
Roxel, den 03. Januar 1974

Vorsitzender Verbandsversammlung Schriftführer

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Verfügung vom 10.4.1974 genehmigt worden.
Münster, den 10.4.1974

Der Regierungspräsident
I. A.

Dieser Plan ist gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I. S. 341) mit Begründung vom 21.5.1974 bis 21.6.74 öffentlich ausgelegt, seine Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind vom 11.7.74 bis 31.10.74 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Roxel, den 30.12.74

Gemeinde Nienberge
Der Gemeindedirektor
J.V.
stellv. Amtsdirektor